

Justiz ein Wirtschaftspraktikum durchzuführen. Die Beibehaltung der vierjährigen Ausbildung bei gleichzeitiger Einführung neuer Ausbildungsgebiete steht einer Realisierung solcher Wünsche entgegen. Wohl aber haben die Sektionen die Möglichkeit, die Lehrveranstaltung über die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft eng mit der Praxis zu verbinden, die Teilnahme der Studenten an Gerichtsverhandlungen vorzusehen und auch die vorlesungsfreie Zeit für praktische Tage bei den Justizorganen zu nutzen. In engem Zusammenwirken der Sektionen der Fachrichtung Wirtschaft mit den Justizorganen sollte nach Wegen gesucht werden, um auch den künftigen Wirtschaftsjuristen — neben dem Studium des Straf- und Zivilrechts — einen Einblick in die verantwortungsvolle Arbeit der Justizorgane zu geben. Gleiches gilt auch für die Sektionen der Fachrichtung Justiz, die ihren Studenten einen Einblick in die spezifischen praktischen Aufgaben des staatlichen Vertragsgerichts und der Justitiare vermitteln sollten.

Nachdem in den letzten Jahren die Handhabung der Prüfungen an den einzelnen Sektionen sehr unterschiedlich war, gibt nunmehr der neue Studienplan auch dafür eine einheitliche Orientierung. Auf der Grundlage des z. Z. noch in der Diskussion befindlichen Entwurfs einer „Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen (Prüfungsordnung)“ des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen legt der Studienplan als Arten der Prüfungen Zwischenprüfungen, Abschlußprüfungen und Hauptprüfungen fest. Zwischenprüfungen werden in die Ausbildung bestimmenden Fächern durchgeführt, die sich über mehrere Semester erstrecken. Abschlußprüfungen werden nach Abschluß eines Lehrgebiets und Hauptprüfungen in Marxismus-Leninismus sowie in fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten durchgeführt. So sind z. B. folgende Hauptprüfungen an der Fachrichtung Justiz vorgesehen:

Staats- und Verwaltungsrecht	im 4. Semester
Marxismus-Leninismus	im 8. Semester
Staats- und Rechtstheorie	im 8. Semester
Strafrecht und Verfahrensrecht	im 8. Semester
Zivilrecht und Verfahrensrecht	im 8. Semester

Auf dem Zeugnis über den Hochschulabschluß werden außer diesen Hauptprüfungen aber auch die Ergebnisse der Abschlußprüfungen erscheinen (an beiden Fachrichtungen sind acht Abschlußprüfungen im Laufe des Studiums abzulegen).

Mit diesen klaren Regelungen werden die Prüfungen als organische Bestandteile der Ausbildung, als Mittel zur Kontrolle und Einschätzung des Wissens und Könnens sowie zur Stimulierung der Leistungen in den Studienplan eingefügt. Damit wird die in den letzten Jahren anzutreffende Unterbewertung der Prüfungen überwunden, ohne daß deren Stellenwert zu hoch veranschlagt wird.

Der Hochschulabschluß setzt ferner eine Diplomarbeit voraus, für die im 8. Semester vorlesungsfreie Zeit vorgesehen ist. Den Studenten wird der Hochschulabschluß mit dem Erwerb des akademischen Grades „Diplomjurist“ erteilt. Die einheitliche Bezeichnung „Diplomjurist“ wird für Absolventen beider Fachrichtungen beibehalten.

Auch damit wird die einheitliche Ausbildung in den juristischen Grundlagen an beiden Fachrichtungen unterstrichen und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß für die Studenten beider Fachrichtungen in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit grundsätzlich alle Berufe offen stehen, für die juristisch ausgebildete Kader benötigt werden.

Zur Einführung des neuen Studienplanes im Studienjahr 1974/75

Die Einführung des neuen Studienplanes setzt eine gründliche politisch-ideologische und organisatorische Vorbereitung an allen staats- und rechtswissenschaftlichen Sektionen voraus. Vor allem ist eine gründliche Diskussion über die Lehrprogramme für die einzelnen Lehrgebiete im neuen 1. Studienjahr erforderlich. Es müssen alle Voraussetzungen geschaffen werden, um die Lehrprogramme, die in den Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats für Staats- und Rechtswissenschaft beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet wurden, konsequent durchzusetzen. Dazu ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Sektionen weiterzuentwickeln, um z. B. die erweiterte Ausbildung in Staats- und Rechtsgeschichte zu sichern. Auch die Diskussion über das Verwaltungsrecht muß weitergeführt werden, um eine einheitliche Ausbildung in diesem Lehrgebiet im 2. Semester zu gewährleisten. Die Tatsache, daß mit der Ausbildung im Zivilrecht bereits im 1. Semester für Wirtschaftsjuristen und mit der Ausbildung in Kriminologie im 1. Semester für Justizjuristen begonnen wird, verlangt ebenfalls neue Wege in der methodisch-didaktischen Arbeit des Lehrkörpers.

In noch stärkerem Maße ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Praxisorganen zu entwickeln. Ihre Erfahrungen mit den Absolventen müssen bereits für die Arbeit im 1. Studienjahr ausgewertet werden.

Schließlich sind auch die Studenten bereits zu Beginn ihres Studiums mit dem neuen Ausbildungsplan umfassend vertraut zu machen. Zu diesem Zeitpunkt müssen sie die Lehrprogramme erhalten, damit sie ihr Selbststudium langfristig planen können. •

Für die inhaltliche Gestaltung des Studiums ist es von wesentlicher Bedeutung, die Qualität der Lehrveranstaltungen weiter zu erhöhen und die erforderlichen Lehrbücher und anderen Lehrmaterialien fristgemäß fertigzustellen und herauszugeben. Da zu Beginn des neuen Studiums noch nicht für alle Lehrgebiete entsprechende Materialien vorliegen, sollten die juristischen Fachzeitschriften Konsultationen zu wichtigen Problemen der Ausbildung veröffentlichen.

Nur wenn alle Möglichkeiten voll genutzt werden und sich jeder am Ausbildungsprozeß Beteiligte seiner hohen Verantwortung bewußt ist, wird mit dem neuen Studienplan zugleich eine inhaltliche Weiterentwicklung der Erziehung und Ausbildung der künftigen juristischen Kader erreicht werden. Die Lehr- und Erziehungsarbeit ist das wichtigste Anliegen der staats- und rechtswissenschaftlichen Sektionen.

Neuerscheinung aus dem Dietz Verlag

Methodik der politischen Bildung

392 S.; Preis: 5,50 M

Das vorliegende Buch — eine Übersetzung der 1972 in Moskau erschienenen Ausgabe — verallgemeinert Erfahrungen aus der Partei- und Massenpropaganda in der UdSSR und gibt wichtige Hinweise, um die Wirksamkeit der ideologischen Arbeit zu erhöhen. Es ist daher auch für die rechtspropagandistische Tätigkeit ein wertvolles methodisches Anleitungsmaterial. In dem Buch werden u. a. behandelt:

- Wissenschaftlichkeit, Parteilichkeit und Lobensverbundenheit der Propaganda
- Kriterien der Wirksamkeit propagandistischer Arbeit und sozialpsychologische Faktoren zu deren Erhöhung
- Besonderheiten des Erkenntnisprozesses
- Logische Voraussetzungen der Überzeugungskraft
- Pädagogische Grundlagen der politischen Bildung (didaktische Prinzipien, Formen und Methoden der Propaganda, Einheit von Bildung und Erziehung)
- Fragen der allgemeinen Methodik (Darlegung des neuen Stoffes, Selbststudium, Methodik des Gesprächs).